

Stellungnahme zum

Entwurf einer Durchführungsverordnung der EU-Kommission zur Festlegung revidierter Benchmark-Werte für die freie Zuteilung von Emissionszertifikaten für die Periode von 2026 bis 2030 gemäß Artikel 10a(2) der Richtlinie 2003/87/EC

Berlin, 04. Juni 2026



Mit der geplanten Durchführungsverordnung legt die EU-Kommission überarbeitete Zuteilungsbenchmarks für den zweiten Teil der aktuellen Handelsperiode 2026 bis 2030 vor. Diese ergeben sich aus der folgenden Vorgehensweise: Die Benchmarks der dritten Handelsperiode (basierend auf dem Durchschnitt der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2007 und 2008) werden mit den durchschnittlichen Emissionen der 10 % effizientesten Anlagen in den Jahren 2021 und 2022 verglichen und daraus eine jährliche Reduktionsrate für den 14-Jahres-Zeitraum abgeleitet. Diese Rate wird auf einen 20-Jahres-Zeitraum extrapoliert. Die resultierende Reduktion ist auf einen Korridor von mindestens 6 % und höchstens 50 % begrenzt.

Zu den vorgelegten Ergebnissen nehmen wir aus Sicht der Wirtschaftsvereinigung Stahl wie folgt Stellung:

- Für die **Elektrostahlbenchmarks** – Carbon Steel sowie High Alloy Steel – kommt jeweils die maximale Reduktionsrate von 2,5 % / a zur Anwendung, mit der Folge einer Halbierung dieser Benchmarks gegenüber den Ursprungswerten in der Handelsperiode 2013/2020. Die resultierenden Werte – 0,142 CO₂ / t für Carbon Steel und 0,176 t CO₂ / t für High Alloy Steel in der hier vorliegenden Abgrenzung Scope 1 und Scope 2 - lassen sich in der Realität selbst von den effizientesten Anlagen nicht erreichen, da die bereits sehr emissionsarmen Anlagen der Elektrostahlerzeugung auf klare prozessbedingte Grenzen stoßen. Vor einer endgültigen Festlegung dieser Benchmarks muss die Kommission daher eine ausführliche und erklärende Analyse vorlegen, welche Faktoren zu diesem Ergebnis führen. In diesem Lichte behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.
- Zu beachten ist: Die für die Elektrostahl-Benchmarks vorgesehene Absenkung um 50 % würde voraussetzen, dass für die betroffenen Prozesse in ausreichendem Maße **nicht-fossile Alternativen** zur Verfügung stehen. Dies ist jedoch nicht der Fall: Eine ausreichende Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit von grünem Strom, grünem Wasserstoff, aber auch Biokohle ist derzeit bei Weitem noch nicht gegeben.
- Sicher ist: Zu einem großen Teil folgt die massive Reduktion der EAF-Benchmarks - die sich aus direkten sowie den indirekten Emissionen aus dem Stromverbrauch zusammensetzen - allein schon aus der Absenkung des bei der Berechnung der indirekten Emissionen angesetzten **EU-weiten Strom-Emissionsfaktors** von 0,376 auf 0,300 t CO₂/MWh. Dies ist eine Folge der Dekarbonisierung des EU-Strommixes, jedoch nicht das Ergebnis von Investitionen in Effizienzsteigerungen an den Anlagen - und somit ein exogener Effekt, auf den die Anlagenbetreiber keinen Einfluss haben. Echte anlagenbezogene Effizienzgewinne können sich nur auf die Reduzierung der direkten Emissionen und die Reduzierung des spezifischen Stromverbrauches am Stahlherstellungsprozess beziehen. Für die Bestimmung der jährlichen Reduktionsrate sollte daher nur der anlagenseitig

zurechenbare Anteil herangezogen und der Effekt des Strommixes herausgerechnet werden.

- Zudem sollte die Wechselwirkung dieser Benchmarks mit der **Strompreiskompensation** transparent dargelegt werden. Die Strompreiskompensation für Produkte mit Benchmarks mit Berücksichtigung des Stromverbrauchs muss so bemessen werden, dass es in Summe keinerlei Einschränkungen im Vergleich zur früheren Regelung gibt, als bei diesen Benchmarks der Anteil der indirekten Emissionen nicht in Form von Zertifikaten zugeteilt wurde.
- Der vorgeschlagene Benchmark-Wert für „**EAF high alloy steel**“ liegt rund 5,4 % unter dem Durchschnitt der 10 % effizientesten Anlagen, ist also schon deshalb technisch nicht erreichbar, da er damit unterhalb der realen Best Practice liegt. Dies sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für EAF High Alloy sollte der Benchmark deshalb maximal auf das Niveau der effizientesten Anlagen abgesenkt werden (demnach statt auf 0,176 auf 0,186 t CO₂-Äquivalente).
- Nach Erwägungsgrund 16 wird die Kommission **die Einführung sektorspezifischer Fallback-Benchmarks** und einer entsprechenden Berechnungsmethode vorschlagen. Dabei sollten sektorspezifische, realistische Fallback-Benchmarks auch für die Weiterverarbeitung der Stahlindustrie eingeführt werden – und dies mit Wirkung ab 2026. Die in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Reduktionsraten für die Brennstoff- und Wärme-Benchmarks sind für die Stahlindustrie in den erdgasbasierten Hochtemperaturprozessen der Weiterverarbeitung bei Weitem nicht zu erreichen: Während klassische Effizienzpotenziale bei den effizientesten Anlagen bereits umgesetzt sind, sind weitergehende Reduktionen angesichts fehlender Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff oder Biomethan sowie nur begrenzter Möglichkeiten der Elektrifizierung (lange Investitionszyklen, Anwendung nur unterhalb bestimmter Temperaturniveaus) auf absehbare Zeit nicht zu realisieren. Benchmarks sind Vorgaben, die technisch unter den gegebenen Umständen erreichbar sein müssen. Bei Wärme- und Brennstoffbenchmarks spielt unter anderem das Temperaturniveau eine entscheidende Rolle, die beim Vergleich der Benchmark setzenden Anlagen nicht herangezogen wurde.

Ihre Ansprechpartner:innen

Roderik Hömann | Leiter Energie- und Klimapolitik
+49 30 23 25 546-10 | roderik.hoemann@wvstahl.de

Malte Heimbächer | Referent Energie- und Klimapolitik
+49 30 23 25 546-40 | malte.heimbaecher@wvstahl.de



Wirtschaftsvereinigung Stahl
Französische Straße 8
10117 Berlin

+49 30 2325546-0

info@wvstahl.de
www.wvstahl.de

Mitglied im

